

die dem Bezirksfürsorgeverband der Stadt Meißen nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, der Reichsfürsorgeverordnung vom 14. Februar 1924 und dem Sächsischen Wohlfahrtspflegegesetz vom 28. März 1925, sowie den zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen übertragen worden sind.

Das Wohlfahrtsamt besteht aus folgenden Abteilungen:

- a) dem Gesundheitsamt,
- b) dem Jugendamt,
- c) dem Fürsorgeamt,
- d) dem Ortsamt für Leibesübungen.

Der Stadtrat hat nach Gehör des Hauptwohlfahrtsausschusses (§ 3) den Geschäftskreis der einzelnen Abteilungen gegeneinander abzugrenzen.

### § 2.

Die Vertretung des Bezirksfürsorgeverbandes steht dem Stadtrate nach Maßgabe der Gemeindeordnung vom 1. August 1923/15. Juni 1925 zu, sofern nicht dieses Ortsgesetz etwas anderes bestimmt.

Für die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, den Abschluß von Vergleichs sowie den Verzicht auf Ansprüche, soweit es sich um die Erstattung von Fürsorgeleistungen handelt, bedarf der Stadtrat der Zustimmung der Stadtverordneten nicht, auch wenn der Streitgegenstand die Höhe von 300 RM. übersteigt.

Den Abteilungen des Wohlfahrtsamtes (§ 1) steht innerhalb ihrer Geschäftskreise die volle und selbständige Vertretung des Bezirksfürsorgeverbandes der Stadt Meißen gegenüber anderen Fürsorgeverbänden, Behörden und ersatzpflichtigen Personen zu.

## II. Ausschüsse.

### § 3.

Zur Unterstützung des Wohlfahrtsamtes wird auf Grund von §§ 61 und 66 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 1. August 1923/15. Juni 1925 ein Hauptwohlfahrtsausschuß gebildet.

Dieser besteht aus

- 3 Ratsmitgliedern, unter denen sich der Dezernent des Wohlfahrtsamtes befinden muß,
- 6 Stadtverordneten,
- den Wohlfahrtskreisvorstehern,
- 4 weiteren Mitgliedern.

Außerdem gehören dem Ausschusse mit beratender Stimme an

- der Bezirksarzt,
- der Stadtarzt,
- eine Stadtfürsorgerin,
- ein mit der Bearbeitung der Amtsvormundschaft betrauter Beamter.

Zwei Fünftel von den ehrenamtlichen Ausschußmitgliedern müssen den in Meißen tätigen Vereinen der Wohlfahrtspflege und der Jugendfürsorge angehören.

Ein Drittel der Mitglieder des Hauptwohlfahrtsausschusses und der Fachausschüsse (§ 4) sollen Frauen sein.

### § 4.

Der Hauptwohlfahrtsausschuß hat mindestens folgende Fachausschüsse zu errichten: den Gesundheitsausschuß, den Jugendausschuß, den Fürsorgeausschuß, den Ausschuß für Leibesübungen, die den entsprechenden Abteilungen des Wohlfahrtsamtes (§ 1) beigegeben werden.

Der Hauptwohlfahrtsausschuß bestimmt im Einverständnis mit den städtischen Körperschaften die Zusammensetzung, die Befugnisse und den Geschäftsumfang dieser Fachausschüsse.

### § 5.

Der Hauptwohlfahrtsausschuß und die Fachausschüsse können nach Bedarf die Erledigung einzelner Geschäfte oder von Gruppen von Geschäften Beamten oder Angestellten der Stadt, einzelnen ihrer Mitglieder, freien Vereinigungen der Wohlfahrtspflege oder einzelnen in der Wohlfahrtsarbeit erfahrenen und bewährten Männern oder Frauen widerruflich übertragen.

### § 6.

Zu den Obliegenheiten des Hauptwohlfahrtsausschusses gehören insbesondere:

- a) die Aufstellung von Grundsätzen und Richtlinien für das gesamte Wohlfahrtswesen der Stadt Meißen,
- b) die Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltplanes, bei der Vorprüfung der Jahresrechnung und bei der Erstattung eines Jahresberichts,
- c) die selbständige Beschlußfassung über die Verwendung der im städtischen Haushaltplan für das Wohlfahrtsamt bewilligten Mittel,
- d) die Organisation und Ausgestaltung der Einrichtungen, die zur Durchführung der Aufgaben des Wohlfahrtsamtes notwendig sind,
- e) die Vornahme von Wahlen, soweit sie in diesem Ortsgesetz dem Hauptwohlfahrtsausschuß übertragen worden sind.

## III. Ausübung der Wohlfahrtspflege.

### § 7.

Zur Ausübung der Wohlfahrtspflege wird die Stadt in Wohlfahrtskreise geteilt, die durch Kreisvorsteher und Wohlfahrtskreisversammlungen (§ 10) verwaltet werden. Die räumliche Abgrenzung der Wohlfahrtskreise erfolgt durch den Hauptwohlfahrtsausschuß. Die Wohlfahrtskreise werden in Pfllegschaften eingeteilt, die durch ehrenamtliche Wohlfahrtspfleger verwaltet werden. Unter diesen Wohlfahrtspfleger müssen sich Personen aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen befinden.